

Anpassung der Kleinunternehmerpauschale an die Inflationsrate

Die Kleinunternehmerpauschalierung (§ 17 Abs. 3a EStG) soll Kleinunternehmer:innen eine einfache und unbürokratische Gewinnermittlung ermöglichen. Bei der Pauschalierung können Kleinunternehmer ihren Gewinn pauschal berechnen, indem sie 45 Prozent beziehungsweise 20 Prozent ihrer Einnahmen als Betriebsausgaben vom Umsatz abziehen. Der Grundgedanke dieser Regelung ist, typische Betriebsausgaben pauschal zu berücksichtigen, ohne dass eine detaillierte Buchführung erforderlich ist. Diese Pauschale wird vor allem von Ein-Personen-Unternehmen genutzt, weil damit der Verwaltungsaufwand reduziert und Kosten gespart werden können.

Die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer beträgt 55.000 Euro Brutto pro Jahr. Das Betriebsausgabenpauschale beträgt 45 % und für Dienstleistungsbetriebe 20 % der Betriebseinnahmen. Die Höhe des Pauschales ist ab der Veranlagung 2025 mit 24.750 Euro und bei Dienstleistungsbetrieben mit 11.000 Euro gedeckelt.

Da die Lebenshaltungs- und Betriebskosten jedoch erheblich gestiegen sind, ohne dass eine Valorisierung dieser Beträge erfolgt ist, sollte die maximale Umsatzgrenze von 55.000 Euro brutto jährlich an die Inflationsrate angepasst werden. Und das Pauschale für Dienstleistungsbetriebe von 20 auf zumindest 25 Prozent erhöht werden. Denn gerade Kleinunternehmer:innen sind besonders stark von der Kostenentwicklung betroffen, da sie keine Verhandlungsmacht oder Skaleneffekte wie Großbetriebe haben.

Die wichtigsten Kostensteigerungen betreffen:

- Energie: Strom- und Heizkosten sind seit 2021 teils um über 50 % gestiegen.
- Mieten: Von 2020 bis 2023 lag die jährliche Preissteigerung der gewerblichen Mieten im Durchschnitt bei etwa 5 bis 10 %.
- Bürobedarf, EDV, Kommunikation: Preiserhöhungen von 10 bis 30 % sind branchenüblich.
- Mobilität und Transport: Treibstoffpreise, Versicherungen und Wartungskosten stiegen merklich an.

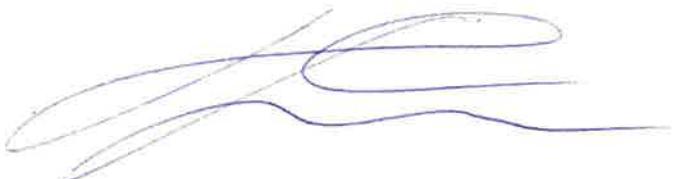
Diese Preissteigerungen treffen Kleinunternehmer:innen unmittelbar, da sie meist keine Möglichkeit haben, diese Kosten vollständig an Kunden weiterzugeben.

Die Wirtschaftskammer Österreich möge sich gegenüber der Bundesregierung dafür einsetzen,

1. die Umsatzgrenze von derzeit 55.000 Euro pro Jahr anzuheben und künftig jährlich zumindest um die Inflationsrate zu valorisieren,
2. den derzeit gültigen Pauschalsatz für Dienstleistungsbetriebe von 20 % auf 25 % anzuheben, um die realen Kostenentwicklungen besser abzubilden und die Wettbewerbsfähigkeit kleiner Betriebe zu sichern.



Marko Fischer
SWV-Fraktionsvorsitzender
Mitglied des Wirtschaftsparlaments
der Wirtschaftskammer Österreich



Mag. Bernd Hinteregger
SWV-Präsident
Mitglied des Wirtschaftsparlaments
der Wirtschaftskammer Österreich



Ing. Günter Löffler
Mitglied des Wirtschaftsparlaments
der Wirtschaftskammer Österreich